

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2020

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Gemeinde Westerholt Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches „Waldweg Süd“	75
Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf	76
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holte, Landkreis Leer, Schlussfeststellung	76

Seite

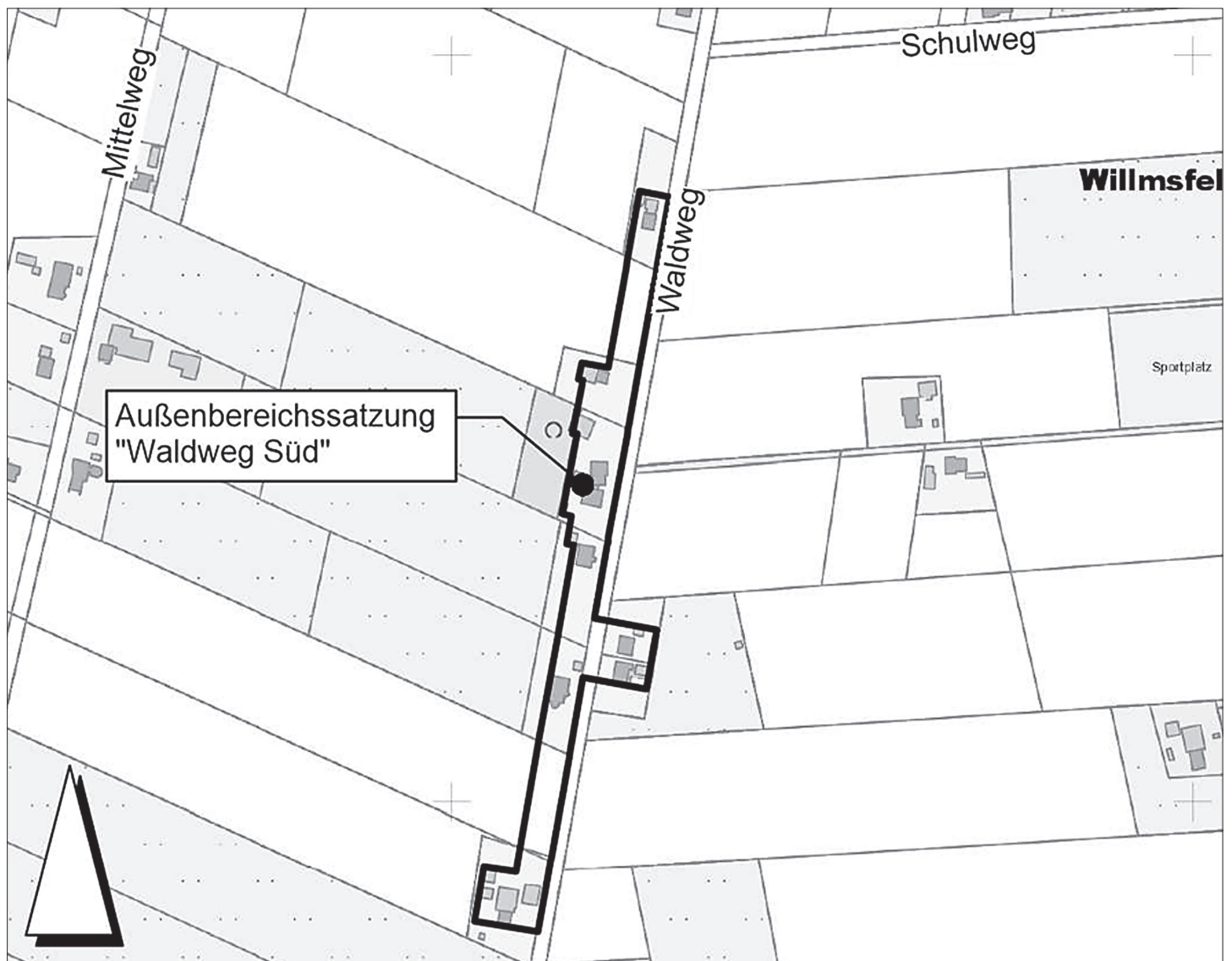
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches „Waldweg Süd“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 08.07.2020 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches „Waldweg Süd“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches „Waldweg Süd“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu sehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches „Waldweg Süd“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, 14.07.2020

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Widmung von Straßen in der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 beschlossen, einen Stichweg der Koldehörner Straße gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straße wird als unbefestigter Weg gewidmet.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stedesdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Stedesdorf, 25.08.2020

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Becker

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 19.08.2020

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holte, Landkreis Leer Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Holte wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages IV vom 16.07.2020 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Holte hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Holte ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Bohlen

(L. S.)